

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014

über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds
und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge

– Drucksache 18/2576 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Ziffern 1 und 2:

Die Bundesregierung stimmt der Ansicht des Bundesrates in den Ziffern 1 und 2 zu. Die Zuständigkeit für die Erhebung der Beiträge der Institute zur Finanzierung des Abwicklungsfonds liegt weiterhin bei den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Das intergouvernementale Übereinkommen, dessen Ratifizierung das Vertragsgesetz dient, regelt die Überführung und Vergemeinschaftung der auf nationaler Ebene gemäß der Bankenabwicklungsrichtlinie (BRRD-Richtlinie) und der Verordnung zu einem einheitlichen Abwicklungsmechanismus und einem einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung) erhobenen Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds. Damit stellt das Abkommen die Funktionsfähigkeit des europäischen Fonds sicher.

Zu Ziffer 3:

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates in Bezug auf die Transparenz der Verhandlungen zum Abkommen nicht. Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die Verhandlungen unterrichtet. Der Bundesrat wurde am 29. Januar 2014 mittels eines Berichtsbogens gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG zum Vertragsentwurf unterrichtet.

Zu Ziffer 4:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates. Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 GG sieht Unterrichtungspflichten der Bundesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union vor. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 (2 BvE 4/11) gehören auch völkerrechtliche Verträge und intergouvernementale Vereinbarungen zu den Angelegenheiten der Europäischen Union, wenn sie in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen.

